Dr. Bernd Volckart,
Vors. Richter am OLG
Oberlandesgericht
Schloßplatz 2
3100 Celle

Celle, den 21. 1. 1992

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1256

Frau
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes,
öffentliche Anhörung am 29. 1. 1992
Bezug: Ihr Schreiben vom 20. 12. 1991
Anl.: 1 Schriftstück

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Strafjurist, der sich mit der rechtlichen Durchdringung des Maßregelvollzugs befaßt hat, sehe ich meine Aufgabe darin, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nur in rechtlicher Hinsicht statt auch mit Blick auf therapeutische Zweckmäßigkeit Stellung zu nehmen.

Problematisch erscheinen mir die §§ 21 und 22 b des Entwurfs, weil sie mit vorrangigem Bundesrecht kollidieren, nämlich mit § 349 BGB (keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen) und mit § 10 JVKostO. Zur Vorbereitung meines "Statements" füge ich einen Abdruck des § 10 JVKostO in der z.Z. geltenden Fassung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Volckart

§ 10 (Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln)

(1) Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden unbeschadet des Anspruchs nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat jedoch der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Dem Gefangenen muß ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht, in psychiatrischen Krankenhäusern in der Höhe des Taschengeldes, das für in der Anstalt untergebrachte Sozialhilfeempfänger festzusetzen wäre. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes). Bei der Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.

(3) Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden Kosten erhoben, soweit nicht nach § 75 des Gesetzes darauf verzichtet worden ist. Ihre Höhe richtet sich nach Abs. 2.